

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 94 (1997)
Heft: 9

Artikel: Leistungen der Sozialhilfe für Selbstständigerwerbende : ein schwieriger Grenzbereich für Sozialdienste und Behörden
Autor: Alfiev-Bieri, Charlotte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende

Ein schwieriger Grenzbereich für Sozialdienste und Behörden

Seit Beginn der neunziger Jahre wenden sich mehr und mehr Selbständigerwerbende an die Sozialdienste und beantragen Unterstützungsleistungen. Geht es nur um kurzfristige Überbrückungshilfen, ist die Situation für Sozialdienst und Behörde überblickbar und nach den gängigen Kriterien gut zu beurteilen. Knifflige Fragen stellen sich aber, wenn Start- oder Investitionshilfen geleistet werden sollen.

Seit Beginn der letzten Rezession ist die Sozialhilfe viel stärker als früher mit Unterstützungsgesuchen von Personen konfrontiert, die dem Mittelstand angehören. In den bisherigen SKOS-Richtlinien von 1992 fehlen Aussagen, wie mit den Gesuchen von Selbständigerwerbenden umzugehen ist. Aufgrund der Praxis, wie sie in vielen Sozialdiensten entwickelt worden ist, hat die SKOS in die neuen Richtlinien, deren Inkraftsetzung auf nächstes Jahr vorgesehen ist, auch ein knappes Unterkapitel zum Thema Selbständigerwerbende aufgenommen (Kapitel 3.1.5). Selbständigerwerbende sollen unterstützt werden, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit oder ihr Projekt langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit verspricht.

Die SKOS weist im nächsten Grundsatz, der sich auf Start- und Überbrückungshilfen bezieht, auf die Tücken des glatten wirtschaftlichen Parketts hin. Die Zusammenarbeit mit andern Stellen sei unumgänglich: «Bei der Abklärung von Gesuchen um Starthilfen oder Überbrückungshilfen für selbständig Erwerbende sind entsprechende Fachpersonen oder Fachverbände beizuziehen.» In jedem Fall ist zu prüfen, ob entsprechende Abklärungen nicht bereits von ande-

rer Seite (z.B. im Rahmen der Arbeitslosenversicherung oder IV) getätigt wurden. In den neuen Richtlinien geht die SKOS von drei Arten von Unterstützungsleistungen an Selbständigerwerbende aus:

- Überbrückungshilfen
- Starthilfen
- Investitionshilfen

Anhand von Fallbeispielen, wie sie in der Praxis vorkommen können (Namen und Orte sind frei gewählt, allfällige Ähnlichkeiten rein zufällig), wird nachfolgend die heikle Gratwanderung beschrieben, die Sozialdienste bei Selbständigerwerbenden gehen müssen. Einerseits geht es um Unterstützung für Hilfesuchende und Prävention (Absturz in Verschuldung), andererseits darf die Sozialhilfe nicht Strukturhaltung betreiben und auch bei Selbständigerwerbenden nicht vom Grundsatz abweichen, dass keine Schulden übernommen werden.

Überbrückungshilfe

Im Dorf Schöngrün führt die alleinerziehende Elisabeth Schwarz einen kleinen Lebensmittelladen. Ihre drei Kinder sind zwei, vier und acht Jahre alt. Das Geschäft befindet sich in einer älteren Liegenschaft, die Elisabeth Schwarz gehört und in der sich auch ihre Wohnung befindet. Die Einkünfte aus dem Geschäft und die Alimente reichen nicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Ein Jahr nach der Scheidung wendet sich Elisabeth Schwarz an den Sozialdienst. Die Reserven sind aufgebraucht.

Der Sozialdienst klärt die Situation von Elisabeth Schwarz und ihren drei Kindern ab. Der Laden bietet der alleinerziehenden Mutter keine ausreichende Existenzgrundlage. Mit den Einkünften kann sie aber doch einen wesentlichen Teil ihres finanziellen Bedarfs abdecken. Im Dorf Schöngrün sind Teilzeitarbeitsstellen für Frauen rar. Sogar wenn Frau Schwarz eine Arbeitsstelle finden könnte, würde sich ihre finanzielle Lage nicht verbessern. Sie wäre gezwungen, eine Tagesmutter für ihre drei Kinder zu suchen, da keine nahen Verwandten dafür in Frage kämen. Dadurch würden ihre Zwangsausgaben ansteigen, so dass unter dem Strich weniger bleiben würde als vorher. Der Sozialdienst stellt für Elisabeth Schwarz aufgrund der SKOS-Richtlinien ein Unterstützungsbudget auf und beantragt ergänzende monatliche Zahlungen.

Auch die Behörde stimmt schliesslich der Unterstützung zu, wenn auch nicht ganz ohne Bedenken. Diese rühren daher, dass Frau Schwarz mit ihrem Laden im Dorf nicht eine Marktlücke abdeckt. Sie ist Konkurrentin anderer Detailhandelsgeschäfte, die ebenfalls nicht auf Rosen gebettet sind. Greift die Sozialhilfe damit nicht auf unzulässige Weise in den freien Wettbewerb ein?

Der Sozialdienst setzt sich mit seinem Antrag durch, da er darlegen kann, dass es sich um ein bestehendes Angebot handelt. Die Situation für die Behörde und die Öffentlichkeit ist in etwa die gleiche wie bei den Working poors, den Unterstützten, deren Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Im Konkurrenzgeschäft ist ein Familienvater beschäftigt, der ebenfalls teilunterstützt werden muss, da sein Lohn für den Unterhalt der Familie mit den kleinen Kindern nicht ausreicht. Auch diese Unterstützung wirkt letztlich strukturerhaltend

zugunsten eines schwachen Wirtschaftszweiges mit tiefem Lohnniveau.

Neun Monate nach Beginn der Unterstützung meldet sich Elisabeth Schwarz mit einer neuen Hiobsbotschaft auf dem Sozialdienst. Die Bank hat ihr den Hypothekarkredit von 400 000 Franken gekündigt, da sie über längere Zeit nicht in der Lage war, die Zinsen zu bezahlen.

Der Sozialdienst verschafft sich einen Überblick über die Lage: Frau Schwarz hat sich bereits bei einer andern Bank erkundigt, ob diese einspringen würde. Der Entscheid war negativ. Die Altliegenschaft ist nicht mehr im besten Zustand. Die Alternative, dass Elisabeth Schwarz mit ihren drei Kindern auszieht und für die ganze Liegenschaft oder nur für den Laden Mieter sucht, besteht nur theoretisch. Im kleinen Dorf Schöngrün gibt es andere leerstehende Geschäftsräume, und auch Altwohnungen sind keine Mangelware mehr. Die Aussichten für Wohnung und/oder Laden Mieter zu finden, sind gering.

Die Kündigung der Hypothek zu erwirken, indem die ausstehenden Zinsen übernommen werden, steht dem Sozialdienst nicht offen, denn es sind Schulden, die vor Beginn der Unterstützung aufgelaufen sind.

Der Sozialdienst vermittelt Elisabeth Schwarz einen Termin bei der Schuldsanierungsstelle in der Kantonshauptstadt. Sie wird nun mit der alleinerziehenden Mutter die Möglichkeiten für eine Schuldenbereinigung durchgehen. Der Sozialdienst vermutet, dass ein Konkurs wahrscheinlich nicht zu umgehen ist. Da die Liegenschaftspreise derzeit gedrückt sind, die Altliegenschaft ebensowenig attraktiv wie der Standort in Schöngrün, besteht eine reelle Möglichkeit, dass Elisabeth Schwarz oder

ihre Verwandten die Liegenschaft zu einem tieferen Preis bei einer allfälligen Zwangsversteigerung wieder übernehmen können. Das würde der Frau die Möglichkeit geben, das Geschäft mit niedrigeren Fixkosten weiterzuführen und sich eventuell sogar ganz vom Sozialdienst abzulösen.

Investitionshilfe?

Seit einigen Monaten wird die Familie Berger durch den Sozialdienst unterstützt. Familie Berger führt eine kleine Bäckerei.

Die Unterstützungsleistungen sind als Überbrückungshilfe definiert worden. Kurze Zeit vor der vereinbarten Einstellung der Unterstützungsleistungen meldet sich Paul Berger erneut: Eine Bäckereimaschine ist ausgestiegen, konnte behelfsmässig repariert werden, muss aber möglichst rasch ersetzt werden. Doch Paul Bergers Reserven reichen für die Neuinvestition nicht aus. Kann der Sozialdienst einspringen?

Paul Berger und seine Frau haben ihre Ersparnisse in die Übernahme des Bäckereibetriebes gesteckt. Die finanziellen Schwierigkeiten der Familie mit zwei Kindern gehen auf einen Unfall von Paul Berger zurück, der ihn zwang, eine Aushilfe einzustellen. Im nachhinein zeigte sich, dass sein Versicherungsschutz für diesen Fall ungenügend war. Paul Berger wird bald wieder voll arbeiten können und keine Aushilfe mehr benötigen. Nun macht die Maschine Bergers und dem Sozialdienst einen Strich durch die Rechnung.

Dem Sozialdienst kommen Zweifel, ob der Bäckereibetrieb mittel- und langfristig wirtschaftlich tragfähig ist und der Familie Berger eine ausreichende Existenzgrundlage bietet. Diese Frage kann der Sozialdienst nur mit Hilfe von Fachstellen aus der Branche klären.

Mit der Familie Berger werden die weiteren möglichen Schritte vorbesprochen. Wenn die Abklärungen durch die Fachstelle zu einem positiven Ergebnis kommen, wird der Sozialdienst bei der Suche nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten über Fonds und Stiftungen behilflich sein. Eine direkte Finanzierung der Investition (Maschine) kommt nicht in Frage, da der Betrag hoch ist und die Familie Berger keine Sicherheiten bieten kann. Bergers müssen in der Zwischenzeit abklären, ob aus dem Kreise der Familie jemand die Finanzierungslücke füllen könnte. Sollten die Fachstellen zu einem negativen Urteil kommen und Herr Berger keine Lösung für die Finanzierung seiner Investition finden, wird der Sozialdienst Herrn Berger voraussichtlich empfehlen, wieder eine Anstellung zu suchen und das Geschäft aufzugeben.

Starthilfe

Kurt Hausammann, 55, ausgesteuert, wird durch den Sozialdienst unterstützt. Nach einer längeren psychischen Krise hat er sich wieder aufgerappelt und plant nun, als Freelancer in seinem früheren Arbeitsgebiet einzusteigen. Zum Start braucht er neue EDV-Hard- und Software und einen Grundstock an Büromaterial. Er stellt ein Starthilfegesuch an den Sozialdienst.

Der Gesuchsteller war früher im mittleren Kader einer Firma im Elektrobereich tätig. Seine Stelle fiel einer Restrukturierung zum Opfer. Es gelang Kurt Hausammann nicht, den Wiedereinstieg zu finden. Der frühere Kadermann konnte die Rückschläge nicht verkraften und geriet in eine tiefe Krise. Durch das Beispiel eines Bekannten, der sich ebenfalls selbständig gemacht hat, hat er wieder Mut gefasst und Abklärungen für ein Projekt getroffen.

Die Wirtschaftsförderung als alternative Finanzierungsquelle kommt nicht in Frage; das Projekt wäre keine eigentliche Innovation und stünde in Konkurrenz zu bereits bestehenden Anbietern im Kanton. Die Arbeitslosenversicherung lehnt ebenfalls ab, da Kurt Hausammann bereits ausgesteuert ist und seither keinen Kontakt zum Arbeitsamt mehr hatte. Im Fall von Kurt Hausammann kommen Sozialdienst und Fürsorgebehörde zu einem positiven Entscheid. Sie vereinbaren aber mit dem Gesuchsteller eine Abtretungserklärung über die geleistete Summe zulasten des Freizügigkeitskontos von Herrn Hausammann. Sobald dieser sich seine Freizügigkeitsleistung auszuzahlen lässt (wegen Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei Erreichen des Pensionsalters), wird die Summe fällig.

Zurückhaltend aufgenommen

In der Vernehmlassung zu den neuen SKOS-Richtlinien wurde das Kapitel über die Starthilfen und Überbrückungshilfen für Selbständigerwerbende zurückhaltend aufgenommen und auf die heiklen Abgrenzungsprobleme verwiesen. Überbrückungshilfen sind weitgehend unbestritten. Verschiedene kantonale Stellen haben jedoch festgehalten, Starthilfen und Investitionshilfen für Selbständigerwerbende gehörten vorab in den Bereich der Wirtschaftsförderung und der Arbeitslosenversicherung; die Sozialhilfe sollte auf diesem Feld – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend aktiv werden.

Charlotte Alfrev-Bieri

Leistungen der Arbeitslosenversicherungen

In Art. 71a–71d AVIG ist die Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Arbeitslosenversicherung geregelt. Wer zur Beendigung der Arbeitslosigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit plant, kann während der Planungsphase maximal 60 besondere Taggelder beziehen. Während des Bezugs dieser Taggelder muss der oder die Versicherte nicht vermittlungsfähig sein. Erwerbslose sollen ihre Selbständigkeit planen können, ohne dass sie sich gleichzeitig noch um Stellen bemühen müssen.

Damit Versicherte in den Genuss dieser 60 Taggelder kommen, müssen sie die Mindestbeitragszeit erfüllen. Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (z.B. Studienabgänger), haben keinen Anspruch auf diese Leistung. Zudem müssen die Versicherten

- ohne eigenes Verschulden arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein
- mindestens 20 Jahre alt sein
- ein Grobprojekt über die geplante selbständige Erwerbstätigkeit vorlegen können.

Sofern die Versicherten innert der ersten drei Monate Ihrer Arbeitslosigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit planen, kann die Versicherung 20 Prozent des Verlustrisikos einer durch eine Bürgschaftsgenossenschaft gewährten Bürgschaft übernehmen.